

Instrumenten-Karussell

1. Gebührenblatt*(gültig ab 01.02.2016)

	Unterrichts- dauer (Min)	Staffelpreis (4 U/St.)	mtl. Kosten inkl. Bank- und Bearb.gebühr
Unterrichtsart		1	4
Einzel- unterricht	30	85,60 €	87,10 €
Einzel- unterricht	45	118,57 €	120,07 €
Gruppen- unterricht-2er	45	82,18 €	83,68 €
Gruppen- unterricht-3er	45	70,62 €	72,12 €
Gruppen- unterricht-4-5er	45	62,06 €	63,56 €

2. Gebührenblatt mit Ermäßigung von 5%*

	Unterrichts- dauer (Min)	Staffelpreis (4 U/St.)
Unterrichtsart		1
Einzel- unterricht	30	81,32 €
Einzel- unterricht	45	112,63 €
Gruppen- unterricht-2er	45	78,07 €
Gruppen- unterricht-3er	45	67,08 €
Gruppen- unterricht-4-6er	45	58,96 €

*Grundlage für alle Berechnungen sind die Einzelpreise der Unterrichtsstunden.

Einzelpreise

	Unterrichtsdauer(min)	Einzelpreis	Einzelpreis (-5%)
Unterrichtsart		1	2
E/Unterricht	30	21,40 €	20,33 €
E/Unterricht	45	29,64 €	28,16 €
G/Unterricht-2	45	20,54 €	19,53 €
G/Unterricht-3	45	17,66 €	16,80 €
G/Unterricht-4	45	15,14 €	14,39 €

Gebührenordnung

01. **Gebührenzahlung.**

Der Kurs „Instrumenten-Karussell“ (Instrumentenkunde) besteht aus mehreren Staffeln (der Instrumentenanzahl nach). Vor dem Anfang jeder Staffel ist Staffelgebühr (4 Unterrichtseinheiten) zzgl. Bank- und Bearbeitungsgebühr (1,50 €) fällig. Bezahlung ist nur **per SEPA-MANDAT (Lastschriftverfahren)** möglich. Bei Lastschriftrücklauf berechnet die „Musikschule Volk“ Rücklastschriftgebühr in Höhe von 10,00 € pro Lastschrift.
Für Selbstzahler besteht eine zzgl. Gebühr i.H. von 3,00 €.
Staffelpreis hängt von der Teilnehmerzahl ab (s. Gebührenblatt).
Für den Besuch des Unterrichts besteht Zahlungspflicht.

02. **Preisanpassung.**

Eine Preisanpassung der Unterrichtsgebühr muss durch Musikschule unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten schriftlich erklärt werden. Die Preisanpassung braucht die Zustimmung des Schülers bzw. des gesetzlichen Vertreters. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern der Schüler bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Preisanpassung nicht binnen 4 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. Die „Musikschule Volk“ verpflichtet sich, den Schüler bzw. seinen gesetzlichen Vertreter mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs besonders hinzuweisen. Wenn der Schüler bzw. sein gesetzlicher Vertreter mit der Preisanpassung nicht einverstanden ist, endet das Vertragsverhältnis zum Beginn des Monats der Preisanpassung.

03. **Verwaltungsgebühr.**

Bei jedem abgeschlossenen Unterrichtsvertrag ist einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von **5,00 €** fällig. Dieser Betrag wird am Anfang 1. Staffel mit der Staffelgebühr eingezogen.
Beim nächsten Fach bzw. Familienmitglied fällt diese Gebühr aus.

04. **Gebührenermäßigung.**

Für ein nächstes Fach bzw. Familienmitglied wird eine Ermäßigung von 5% gewährt, ab vierten – 10%. Es kann entweder das Fach oder ein Familienmitglied ermäßigt werden. Für die Ermäßigung kommt immer das nächste Fach bzw. Familienmitglied in Abrechnung.

05. **Die Gebührenordnung ist Vertragsgegenstand.**

Durch die Unterschrift des Unterrichtsvertrages wird die Gebührenordnung anerkannt. Änderungen oder Streichungen seitens des Unterzeichners bzw. Schülers sind unwirksam.

Schulordnung

1. Anmeldung, Probeunterricht, Änderungen.

Anmeldungen, Änderungen und Kündigungen bedürfen der Schriftform. Telefonische Absprachen gelten nach schriftlicher Bestätigung durch die Musikschule. Die Teilnahme am Unterricht ist nur nach Anmeldung durch den unterschriebenen Unterrichtsvertrag möglich.

Änderungen der Anschrift, Telefon- oder Bankverbindung sind unmittelbar der Schulleitung mitzuteilen. Entstehende Kosten bei Nichteinhaltung gehen zu Lasten des Kostenverursachers/Zahlungspflichtigen.

2. Schuljahr- und Ferienregelung.

Das Schuljahr beginnt dem Kalender der „Musikschule Volk“ nach.

Ferienregelung. Für Musikschulen gelten die Ferienordnungen der örtlichen allgemeinbildenden Schulen. Maßgeblich ist der Standort der Musikschule.

3. Unterrichtsausfall, Fernbleiben vom Unterricht.

Unterrichtsausfall. Ausgefallener Unterricht seitens der Lehrkräfte wird, sofern nicht durch höhere Gewalt und/oder unverschuldet verursacht, nacherteilt bzw. erstattet. Nacherteilen von Unterricht kann im Rahmen von Ausfallstunden anderer Schüler bzw. an Ausgleichstagen erfolgen. Vom Schüler nicht wahrgenommener Unterricht wird nicht nacherteilt. Die Gründe sind dabei unerheblich.

Gesundheitsbestimmungen. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind betroffene Schüler vom Unterricht fernzuhalten.

4. Status der Lehrkräfte und der Musikschule.

Die Lehrkräfte arbeiten selbständig und eigenverantwortlich. Die Schulleitung ist gegenüber den Lehrkräften nicht weisungsberechtigt. Die Musikschule ist Mittler zwischen Schüler und Lehrkraft.

5. Gebühren sind nach dem jeweils gültigen Gebührenblatt zu bezahlen. Bei Erscheinen gilt automatisch jeweils das neue Gebührenblatt.

6. Instrumente und Einrichtung der Schule. Der Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten haften für Selbstverschuldete Schäden unumschränkt.

Leihinstrumente müssen nach der Kündigung des Unterrichtsvertrags bzw. nach dem Staffel-Ende unversehrt und zeitnah zurückgegeben werden. Im Falle des Verlustes, eines Schadens sowie von Verschleißkosten (neue Seiten u.ä.) trägt der Schüler bzw. dessen gesetzlichen Vertreter die entsprechende Kosten.

7. Haftung der Schule. Die Schule haftet gegenüber dem Schüler ausschließlich im Rahmen Betriebshaftpflichtversicherung. Für Gegenstände des Schülers wird keine Haftung übernommen.

Aufsicht. Die Aufsicht der jeweiligen Lehrkraft besteht nur während des Unterrichts innerhalb der Unterrichtsräume der Musikschule. Die Aufsichtspflicht der Musikschule beginnt bei Betreten des Unterrichtsraums und endet beim Verlassen desselben.

8. Datenverarbeitung. Die „Musikschule Volk“ erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von Schülern und ihren gesetzlichen Vertretern ohne weitergehende, notwendige Einwilligung nur, soweit sie für die Vertragsbegründung und –abwicklung sowie zu Abrechnungszwecken erforderlich sind. Gemäß Fernabsatzgesetz hat der Schüler bzw. sein gesetzlicher Vertreter binnen 14 Tage ein Widerrufsrecht beim Vertragsabschluss per Telemedien.

9. Veröffentlichung der Schüleraufnahmen. Der Schüler bzw. dessen gesetzlicher Vertreter erklärt sein Einverständnis mit Aufzeichnungen auf Ton- und Bildträgern (einschließlich deren Vervielfältigungen), die im Zusammenhang mit Veranstaltungen der „Musikschule Volk“ gemacht werden, und überträgt etwa hieraus entstehende Rechte mit der Unterzeichnung dieses Vertrags auf die Musikschule

10. Sonstige Vereinbarungen (rechtsverbindlich nur in Schriftform):

11. Die Schulordnung ist Vertragsgegenstand. Durch die Unterschrift der Unterrichtsvertrag wird die Schulordnung anerkannt. Änderungen oder Streichungen seitens Unterzeichners bzw. Schülers sind unwirksam.